Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10784 – BAIN CAPITAL / BPEA / CITIUSTECH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 271/13)

1. Am 6. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bain Capital Investors L.L.C. („Bain Capital", USA),

— Baring Private Equity Asia („BPEA", Hong Kong und Singapur),

— CitiusTech Healthcare B.V. („CitiusTech", Niederlande), einschließlich seiner Tochtergesellschaft CitiusTech Healthcare Technology Private Limited und seiner Tochtergesellschaften („CT India") (zusammen das „Zielunternehmen").

Bain Capital und BPEA werden die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe,

— BPEA ist ein auf Privatmarktanlagen spezialisiertes panasiatisches Unternehmen. Die BPEA-Gruppe verwaltet ein Private-Equity-Investitionsprogramm, fördert Aufkäufe und stellt für Unternehmen Wachstumskapital für Expansionen oder Akquisitionen bereit, wobei der Schwerpunkt auf dem asiatisch-pazifischen Raum liegt. Ferner verwaltet die Gruppe Fonds, deren Schwerpunkt auf Privatimmobilien und Privatkrediten liegt.

— Das Zielunternehmen CitiusTech ist eine Holdinggesellschaft mit einem Anteil von etwa 80 % an CT India, einem in Indien ansässigen Anbieter von Gesundheitstechnologien und -lösungen. CT India bietet im Gesundheitswesen Software-Engineering, Fachpersonalleistungen, QA-Test-Automatisierung, Technologieberatung, BI/Analysen sowie Geschäfts- und Prozess-Outsourcing an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10784 – BAIN CAPITAL / BPEA / CITIUSTECH

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË